

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Habilitationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 54/2019
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1110	Datum 13. Sept. 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 62 Abs. 7 und 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 4. September 2019 die folgende Habilitationsordnung beschlossen; der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Habilitationsordnung am 13. September 2019 genehmigt.

I Habilitationsrecht

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre auf dem gewählten Fachgebiet. Der Bewerber/die Bewerberin erlangt damit die Lehrbefähigung.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 8 und den mündlichen Leistungen gemäß § 12.

(3) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt den Fakultäten. Eine Fakultät soll nur für solche Fächer habilitieren, die an ihr durch Professoren/Professorinnen vertreten sind.

(4) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten das Recht, den Grad eines Doktors nach § 61 Abs. 2 ThürHG wie folgt mit dem Zusatz „habil.“ zu führen:

die Fakultät Architektur und Urbanistik: Dr.-Ing. habil. und Dr. phil. habil.;
die Fakultät Bauingenieurwesen: Dr.-Ing. habil., Dr. rer. nat. habil. und Dr. rer. pol. habil.;;
die Fakultät Kunst und Gestaltung: Dr. phil. habil.;;
die Fakultät Medien: Dr. phil. habil., Dr. rer. nat. habil. und Dr.-Ing. habil.,
Dr. rer. pol. habil.

Nichtpromovierte Habilitierte erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“ Promovierte mit einem anderen Grad eines Doktors erhalten den akademischen Grad Dr. habil. und führen diesen neben ihrem Doktorgrad.

(5) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis. Habilitierten kann das Recht erteilt werden, selbstständig zu lehren, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung des Lehrangebots der Universität zu erwarten ist. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (PD) verbunden.

(6) Im Rahmen dieser Habilitationsordnung sind Professorinnen und Professoren, die nicht habilitiert, aber gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen sind, habilitierten Professorinnen und Professoren im Hinblick auf die Mitwirkung an Habilitationsverfahren gleichgestellt.

II Zulassung zur Habilitation

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
1. eine Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel auf einem Fachgebiet der habilitierenden Fakultät,
 2. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für das Fachgebiet, in dem die Habilitation erlangt werden soll, durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 3. in der Regel den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Promotion in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.

Die Promotion gemäß Ziffer 1 kann durch eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation ersetzt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 1 ThürHG). Über die Äquivalenz entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 3 Abs. 4 im Rahmen der Zulassungsprüfung zur Habilitation.

(2) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle für das gleiche Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren erfolglos beendet hat.

(3) Für die Habilitation ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu entrichten.

§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät beantragt. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
3. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2 über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung und darüber, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt wurde,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass nicht an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Fachgebiet beantragt worden oder erfolglos beendet worden ist,
5. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abgangszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde oder der Nachweis der gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben sowie ggf. Ergebnisse von Lehrevaluationen,
8. ein Vorschlag von drei Themen, die sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden dürfen, für die mündliche Leistung gemäß § 12,
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber/die Bewerberin weder Mitglied der Bauhaus-Universität Weimar ist noch dem öffentlichen Dienst angehört,
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(3) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan/die Dekanin unter Fristsetzung zu ihrer Vervollständigung auf. Wird dem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, weist der Dekan/die Dekanin den Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung und eröffnet das Habilitationsverfahren durch Bestellung der Habilitationskommission.

(5) Über die Zulassung oder die Ablehnung erteilt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann zurückgenommen werden, solange der Fakultätsrat nicht über die Zulassung entschieden hat. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Darüber erteilt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

Strebt der Bewerber/die Bewerberin über die Habilitation hinaus zugleich die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 62 Abs. 5 ThürHG an, so kann er/sie mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

III Habilitationskommission

§ 5 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Zur Durchführung der Habilitation bildet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eine Habilitationskommission. Dieser gehören an:
1. die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrats mit anerkannter Habilitationsäquivalenz,
 2. die Gutachter/Gutachterinnen nach § 9 Abs. 1,
 3. sofern es durch das beantragte Habilitationsgebiet geboten ist, weitere Professoren/Professorinnen der Fakultät und benachbarter Fakultäten, die auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin der benachbarten Fakultät vom Fakultätsrat der habitierenden Fakultät zu Mitgliedern bestellt werden,
 4. Professoren/Professorinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören und ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgeben; sie werden nach Abgabe ihrer Gutachten stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt bei der Bildung der Habilitationskommission zwei Mitglieder der Kommission als Gutachter/Gutachterinnen zur Feststellung der erforderlichen didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Mitwirkungsrechte von Professoren/Professorinnen werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- (4) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt in der Regel der Dekan/die Dekanin. Übernimmt der Dekan/die Dekanin den Vorsitz nicht, leitet eine Person des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreises die Habilitationskommission; die Auswahl nimmt in diesem Fall der Fakultätsrat vor. Den Vorsitz in der Habilitationskommission kann nicht übernehmen, wer in ihr als Gutachterin oder Gutachter tätig ist.

§ 6 Aufgaben der Habilitationskommission

- (1) Der Habilitationskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Bewertung der Habilitationsschrift aufgrund der Gutachten,
 2. die Auswahl des Themas für die mündliche Leistung gemäß § 12,
 3. die Bewertung der mündlichen Leistungen,
 4. die Feststellung der pädagogischen Eignung.
- (2) Alle von der Habilitationskommission getroffenen Entscheidungen, insbesondere die über Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Habilitationsschrift und die zu den mündlichen Leistungen, sind in einem Verfahrensprotokoll gemäß Anlage 3 niederzulegen.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

§ 7 Beschlussfassungen der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier stimmberechtigte Kommissionsmitglieder teilnehmen. Die Beratungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (2) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber/Bewerberin von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitzuteilen.

IV Schriftliche Habilitationsleistung

§ 8 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation beantragt wird. Sie muss zeigen, dass der Bewerber/die Bewerberin zu selbstständiger Forschung fähig ist, und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer in der Regel unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung. Sie kann auch aus mehreren veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen bestehen (kumulative Habilitation). In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers/der Bewerberin als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. Schriften, welche der Bewerber/die Bewerberin als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistungen ausgeschlossen. Die Habilitationsschrift ist mit einem Deckblatt gemäß Anlage 1 zu versehen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Ist die Habilitationsschrift in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt. Der Fakultätsrat kann die Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen der Habilitationskommission übertragen.
- (2) Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Mitglied der Fakultät sein, in der die Habilitation erfolgt. Weitere Gutachter/Gutachterinnen können Mitglieder anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Die Gutachter/Gutachterinnen müssen habilitiert oder Professoren/Professorinnen mit anerkannter Habilitationsäquivalenz sein.
- (3) Nach der Eröffnung des Verfahrens übersendet der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission die Habilitationsschrift den Gutachtern/Gutachterinnen mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Sie können die Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Die Gutachten sollen innerhalb von zwölf Wochen erstellt und den Mitgliedern der Habilitationskommission danach unverzüglich zur Verfügung werden.
- (4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Habilitationsschrift kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen nicht zur Annahme empfohlen wird.

§ 10 Auslagefrist

Nach Vorlage der zumindest mehrheitlich positiven Gutachten wird die Habilitationsschrift den Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitgliedern der Fakultät vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. Der Dekan/die Dekanin informiert diese rechtzeitig über die Auslage der Arbeit. Alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, zu der Habilitationsschrift schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 11 Entscheidung der Habilitationskommission über die schriftliche Leistung

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der angeforderten sowie der nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich eingereichten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Sie kann auch die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission unverzüglich mit. Bei Auflagen zur Mängelbeseitigung setzt er/sie eine Frist von maximal einem Jahr, innerhalb derer die Habilitationsschrift umgearbeitet werden muss. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission abschließend. Die Bestimmungen über die Begutachtung sind hierauf sinngemäß anzuwenden. Bis zur Mängelbeseitigung gilt das Verfahren als unterbrochen.

(3) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Bewerber das Recht, die Gutachten zur Habilitationsschrift einzusehen.

(4) Bei Ablehnung der Habilitationsschrift gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

V Mündliche Habilitationsleistungen

§ 12 Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber/die Bewerberin zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium zugelassen. Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 eingereichten Themen aus.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Bewerber/die Bewerberin den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit. Dieser soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

(3) Der Dekan/die Dekanin lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und die Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium ein. Der Dekan/die Dekanin benachrichtigt den Präsidenten/die Präsidentin und die Dekane/Dekaninnen der anderen Fakultäten. Das Kolloquium wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. Es findet hochschulöffentlich statt.

(4) Im wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber/die Bewerberin umfassende Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation, die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion und die didaktische Qualität seiner Lehre nachzuweisen.

(5) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion. Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission.

(6) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

§ 13 Entscheidung der Habilitationskommission über die mündliche Leistung

(1) Im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag befindet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Gutachter/Gutachterinnen gemäß § 5 Abs. 2 zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob die Leistung den Anforderungen nach § 12 Abs. 4 entsprochen hat und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Habilitation.

(2) Lehnt die Habilitationskommission die mündliche Leistung des Bewerbers/der Bewerberin ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Bis zur Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums ist das Habilitationsverfahren unterbrochen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission erteilt dem Bewerber/der Bewerberin über die Entscheidung nach Abs. 1 bzw. 2 unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

§ 14 Probevorlesung

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber/die Bewerberin eine hochschulöffentliche Vorlesung zu halten. Er benennt dem Dekan/der Dekanin ein Thema aus dem Fachgebiet der Habilitation.

(2) Der Dekan/die Dekanin legt gemeinsam mit dem Bewerber/der Bewerberin den Termin für die Vorlesung fest und lädt alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Teilnahme ein.

(3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

(4) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der Fakultätsrat die Probevorlesung erlassen, wenn seine pädagogische Eignung aufgrund von Vorlesungen begutachtet werden kann, die er an der Universität in dem Wissenschaftsgebiet durchführt oder durchgeführt hat, für das er/sie die Lehrbefähigung anstrebt.

VI Abschluss des Verfahrens

§ 15 Erteilung der Habilitation

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß § 13 Abs. 1. Der Fakultätsrat entscheidet über die Erteilung der Habilitation. Der Dekan/die Dekanin informiert den Bewerber/die Bewerberin.

(2) Mit dem schriftlichen Bescheid über die Erteilung der Habilitation fordert der Dekan/die Dekanin den Bewerber/die Bewerberin zugleich zur Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift zum Zweck der Dokumentation in der Universitätsbibliothek auf. Neben den gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität Weimar dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundene Exemplare bzw.
- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Habilitation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

Liegt die Habilitation nicht in elektronischer Form vor, so ist eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben.

(3) Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, wird dem Bewerber/der Bewerberin eine vom Präsidenten/der Präsidentin und von dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 4 über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und über ihr Fachgebiet ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrates nach Abs. 1.

§ 16 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Hat der Bewerber/die Bewerberin auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 4 beantragt, entscheidet der Fakultätsrat in der Sitzung, in welcher gemäß § 15 Abs. 1 über die Erteilung der Habilitation entschieden wird, über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Ist dem Bewerber/der Bewerberin zugleich auch die Lehrbefugnis erteilt worden, wird ihm/ihr eine von Präsident/Präsidentin und dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 5 ausgehändigt, die neben dem erfolgreichen Abschluss der Habilitation und ihrem Fachgebiet auch die Lehrbefugnis ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrates nach Abs. 1.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zu selbstständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag den Privatdozenten/die Privatdozentin von dieser Pflicht befreien.

§ 17 Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen

Der Bewerber/die Bewerberin hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die Habilitationsunterlagen einzusehen.

VII Erweiterung von Habilitation und Lehrbefugnis, Umhabilitation

§ 18 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Bauhaus-Universität Weimar kann das Fachgebiet seiner Habilitation erweitert oder ergänzt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nach seiner/ihrer Habilitation zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre auf dem betreffenden Fachgebiet vorweisen kann. Die Entscheidung über den Antrag trifft der um alle Habilitierten der zuständigen Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 1 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine Urkunde gemäß § 15 Abs. 4.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefugnis

Ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bereits die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt worden, erstreckt sich die Erweiterung oder Ergänzung der Habilitation auch auf die Lehrbefugnis. In diesem Falle erhält der Antragsteller/die Antragstellerin bei positiver Entscheidung eine Urkunde gemäß § 16 Abs. 2.

§ 20 Umhabilitation

Eine an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Bauhaus-Universität Weimar in einem verkürzten Habilitationsverfahren anerkannt werden, bei dem auf Beschluss des Fakultätsrates von der Einhaltung der Bestimmungen von §§ 8 bis 13 abgesehen werden kann (Umhabilitation). In diesen Fällen ist die Umhabilitation die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) an der Bauhaus-Universität Weimar.

VIII Rücknahme der Habilitation, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

§ 21 Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem/der Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan/der Dekanin,
 2. durch Rücknahme der Habilitation gemäß § 21,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden
 1. wenn ein Privatdozent/eine Privatdozentin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er/sie hat das 62. Lebensjahr vollendet,
 2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung in den Beamtenstatus rechtfertigen würde.
- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Die Urkunde gemäß § 16 Abs. 2 ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung zum Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

IX „Außerplanmäßige Professoren“/„außerplanmäßige Professorinnen“

§ 23 Verleihung der Würde „außerplanmäßiger Professor“/außerplanmäßige Professorin

Der Präsident/die Präsidentin kann auf Vorschlag des Senats einem Privatdozenten/einer Privatdozentin nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines „außerplanmäßigen Professors“/einer „außerplanmäßigen Professorin“ verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“ („apl. Prof.“) verbunden.

§ 24 Widerruf der Würde „außerplanmäßiger Professor“/außerplanmäßige Professorin

Die Verleihung der Würde „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“ kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten oder eine Beamtin zur Entfernung aus dem Dienst führen. Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet der Präsident/die Präsidentin auf Antrag der zuständigen Fakultät über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/außerplanmäßige Professorin („apl. Prof.“).

X Rechtsbehelf

§ 25 Widerspruchsverfahren

- (1) Den Bewerber/die Bewerberin belastende Entscheidungen sind diesem/dieser unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin kann gegen alle ihn/sie betreffenden Entscheidungen nach Abs. 1 binnen eines Monats ab Zugang Widerspruch einlegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Präsident/die Präsidentin endgültig.

XI Formale Bestimmungen

§ 26 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Habilitationsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 10. September 2010 (MdU 08/2010 S. 60 - 68) außer Kraft. Abweichend von Satz 2 findet die in Satz 2 genannte Habilitationsordnung auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung nach Satz 1 laufende Habilitationsverfahren weiterhin Anwendung.

Weimar, 4. September 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 13. September 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Deckblatt der Habilitationsschrift

(Titel der Habilitationsschrift)

Habilitationsschrift vorgelegt am ...
der Fakultät.....

der Bauhaus-Universität Weimar von
(akad. Grad, Vorname, Zuname) geb. am in.....

Rückseite des Deckblatts (unten) Gutachter

1. ...

2. ...

3. ...

Erteilung der Habilitation am (bleibt **frei**)

Anlage 2

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass mir die Habilitationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom ... bekannt ist.

Ferner erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...

2. ...

3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Weimar, ...

Unterschrift

Auslage der Habilitationsschrift gemäß § 10 (6) HabiO von bis
Während der Auslagefrist haben zusätzliche Gutachten erstellt:

.....
.....
.....

Protokoll
der Sitzung der Habilitationskommission am
Ort:

.....

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....
.....
.....
.....

Entschuldigt:

.....
.....

Fehlend:

.....
.....

Kurzbericht:

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 10 (7) HabiO:

.....
.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Festlegungen für den wissenschaftlichen Vortrag mit
Colloquium:

.....
.....

Weimar,
(Vorsitzender)

Protokoll
des wissenschaftlichen Vortrags mit Colloquium am

.....
Ort
Beginn: Ende:

Protokoll Teilnahme der Mitglieder der Habilitationskommission:
Anwesend:

.....
.....
.....

Entschuldigt:
.....
.....

Fehlend:
.....
.....

Thema des Vortrags:
.....
.....

Kurzbericht:

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung gemäß § 14 HabilO:
.....
.....

Weimar,
(Vorsitzender)

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Der Rat der Fakultät
der Bauhaus-Universität Weimar hat auf seiner Sitzung am beschlossen,
Herrn/Frau

.....
die Habilitation
und die Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 55 Abs. 5 ThürHG*
für das Fachgebiet
..... zu erteilen.

Weimar,
(Vorsitzender)

* Nicht Zutreffendes streichen

Nachweis der öffentlichen Vorlesung

Thema:
.....
.....

Ort:
.....

Zeit:
.....

Weimar,
(Vorsitzender)

Anlage 4

Bauhaus-Universität Weimar

DIE BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ERTEILT DURCH DIE FAKULTÄT
.....
WÄHREND DER AMTSZEIT DES PRÄSIDENTEN ...
UND
DES DEKANS ...

HERRN (FRAU) DR. ...

Max Mustermann

GEBOREN AM ... IN ...

AUFGRUND SEINER (IHRER) HABILITATIONSSCHRIFT

"Virtuelle Muster"

UND SEINES (IHRES) VORTRAGES ÜBER

"Visionen virtueller Muster"

DIE HABILITATION FÜR DAS FACHGEBIET

"Muster"

ER (SIE) IST BERECHTIGT, SEINEM (IHREM) AKADEMISCHEN GRAD DR. ...
DIE BEZEICHNUNG "HABILITATUS" ("HABIL.") HINZUZUFÜGEN.

WEIMAR, ... (DATUM DES FAKULTÄTSRATS BESCHLUSSES)

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN

Anlage 5

Bauhaus-Universität Weimar

DIE BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ERTEILT DURCH DIE FAKULTÄT
.....
WÄHREND DER AMTSZEIT DES PRÄSIDENTEN ...
UND
DES DEKANS ...

HERRN (FRAU) DR. ...

Max Mustermann

GEBOREN AM ... IN ...

AUFGRUND SEINER (IHRER) HABILITATIONSSCHRIFT

"Virtuelle Muster"

UND SEINES (IHRES) VORTRAGES ÜBER

"Visionen virtueller Muster"

DIE HABILITATION FÜR DAS FACHGEBIET

"Muster"

UND VERLEIHT IHM (IHR) DAS RECHT, ALS PRIVATDOZENT(IN) AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR TÄTIG
ZU SEIN.

WEIMAR,.....(DATUM DES FAKULTÄTSRATS BESCHLUSSES)

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN